

# BESCHLUSS



aej-Mitgliederversammlung 2018

Beschluss Nr. 3/2018

## Änderung der Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V. (aej)

Die aej-Mitgliederversammlung beschließt folgende Satzungsänderung:

Satzung

der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V. (aej).

Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V. (aej) als Teil der Gemeinde Jesu Christi bekennt Jesus Christus als das eine Wort Gottes an alle Menschen. Sie verkündigt Christus durch Wort und Tat als Gottes Zuspruch der Vergebung der Sünden und zugleich als seinen kräftigen Anspruch auf das ganze Leben.

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Arbeitsgemeinschaft  
der Evangelischen Jugend  
in Deutschland e.V. (aej)

Otto-Brenner-Straße 9  
30159 Hannover

Telefon: 0511 1215-0  
Fax: 0511 1215-299  
E-Mail: [info@aej-online.de](mailto:info@aej-online.de)

## § 1

### Grundlage

In der Verbundenheit des Bekenntnisses zu Jesus Christus, in der Verpflichtung, die ökumenische Wirklichkeit ernst zu nehmen, in dem gemeinsamen Auftrag, jungen Menschen das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen, und in dem gemeinsamen Willen, für die junge Generation einzutreten, haben sich evangelische Jugendverbände mit Jugendwerken der Evangelischen Freikirchen und mit der Jugendarbeit in den Mitgliedskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammengeschlossen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bestehen Kooperationen mit:

- a) den Evangelischen Kirchen in Deutschland,
- b) dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirchen in Deutschland (Diakonie Deutschland evangelischer Bundesverband),
- c) den Evangelischen Missionswerken in Deutschland (EMW und Mitgliedern).

Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet geschwisterlich zusammen mit der Kinder- und Jugendarbeit der katholischen und orthodoxen Kirchen und ihren Verbänden.

## § 2

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen "Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V." (im Folgenden "Arbeitsgemeinschaft").

(2) Die Arbeitsgemeinschaft hat ihren Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer 6971 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3

#### Zweck des Vereins

(1) Die Arbeitsgemeinschaft dient der Förderung der evangelischen und ökumenischen Kinder- und Jugendarbeit. Sie nimmt als bundeszentrale Organisation nach § 12 Abs. 2 Kinder- und Jugendhilfegesetz/Sozialgesetzbuch VIII (KJHG/SGB VIII) junge Menschen in ihren unterschiedlichen Lebensvollzügen (Familie, Freizeit, Schule, Ausbildung, Studium etc.) und Lebensräumen wahr und vertritt ihre Interessen. Die Arbeitsgemeinschaft hat deshalb den Zweck:

- a) die Zusammenarbeit ihrer Mitglieder anzuregen und zu fördern,
- b) gemeinsame und von den Mitgliedern übertragene Aufgaben wahrzunehmen,
- c) die Vertretung nach außen, insbesondere gegenüber den gesamt-kirchlichen Zusammenschlüssen, gegenüber den anderen Jugendorganisationen sowie gegenüber den staatlichen Stellen und Organisationen und der Öffentlichkeit auf Bundesebene, in der Europäischen Union und den weiteren internationalen Netzwerken und Partnerschaften wahrzunehmen,
- d) gemeinsam an theologischen, sozialwissenschaftlichen, pädagogischen und kinder- und jugendpolitischen Konzeptionen der Evangelischen Jugend zu arbeiten,
- e) die Gemeinsamkeit der jugendpolitischen Willensbildung ihrer Mitglieder anzustreben, jugend- und fachpolitisch in der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen und zum Zusammenwirken der Jugendverbände und anderen Strukturen der Selbstorganisation junger Menschen in Deutschland beizutragen.

(2) Bei der Erfüllung ihres Zweckes ist die Arbeitsgemeinschaft von der Einmütigkeit aller Mitglieder getragen. Die Arbeitsgemeinschaft und ihre Mitglieder informieren sich gegenseitig über ihre Arbeit und stimmen sie aufeinander ab.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Arbeitsgemeinschaft sich bei anderen gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Körperschaften beteiligen oder solche gründen. Die Gründung einer Beteiligung an einer nicht gemeinnützigen Körperschaft oder die Gründung einer Körperschaft, die einen Kernaufgabenbereich der Arbeitsgemeinschaft oder eines ihrer Mitglieder einschränkt, bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

(9) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

## § 4

### Ordentliche Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind:

a) bundeszentrale evangelische Jugendverbände und Jugendwerke,

b) bundeszentrale Jugendwerke evangelischer Kirchen in der Vereinigung Evangelischer Freikirchen oder in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland,

c) die Jugendarbeit in den Mitgliedskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft ist vom zuständigen Organ schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

(3) Der Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

## § 5

### Außerordentliche Mitglieder

(1) Evangelische oder ökumenische Verbände, Einrichtungen oder Fachorganisationen, die spezielle Aufgaben im Rahmen der Ziele der Arbeitsgemeinschaft wahrnehmen und die bereit sind, an der Arbeitsgemeinschaft mitzuarbeiten, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

(3) Der Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

## § 6

### Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## II. Abschnitt

### Mitgliederversammlung

#### § 7

##### Zusammensetzung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören die Delegierten der in § 4 Abs. 1 genannten ordentlichen Mitglieder an. Jedes ordentliche Mitglied entsendet mindestens eine Delegierte bzw. einen Delegierten. Die Zahl der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden weiteren Delegierten wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Die ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft benennen ihre Delegierten durch ihre zuständigen Organe schriftlich der Arbeitsgemeinschaft. Für jede Delegierte bzw. jeden Delegierten soll eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter benannt werden, die bzw. der im Verhinderungsfall in die Mitgliederversammlung eintritt.

(3) Vorstandsmitglieder, die nicht Delegierte nach § 7 Abs. 1 oder § 7 Abs. 4 der Satzung sind, gehören der Mitgliederversammlung als Delegierte mit Sitz und Stimme an.

(4) Die Mitgliederversammlung beruft aus dem Kreis der in § 5 Abs. 1 genannten Organisationen bis zu zehn außerordentliche Mitglieder, die jeweils für die Amtszeit des Vorstandes das Recht haben, eine / einen Delegierte(n) zu benennen. Pro außerordentliches Mitglied kann nur eine Delegierte bzw. ein Delegierter benannt werden. Für jede Delegierte bzw. jeden Delegierten soll eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter benannt werden, die bzw. der im Verhinderungsfall in die Mitgliederversammlung eintritt. Außerordentliche Mitglieder, die mit keiner Delegierten bzw. keinem Delegierten in

der Mitgliederversammlung vertreten sind, haben das Recht je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter als Gast mit Rederecht in die Mitgliederversammlung zu entsenden.

(5) Die Mitgliederversammlung kann bis zu vier fachkundige Persönlichkeiten jeweils für die Amtszeit des Vorstandes als Delegierte berufen.

(6) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Vereinigung der Evangelischen Freikirchen und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend haben das Recht, je bis zu zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter als Gäste mit Rederecht in die Mitgliederversammlung zu entsenden.

(7) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär der Arbeitsgemeinschaft sowie deren Geschäftsführerin bzw. deren Geschäftsführer und die Referentinnen und Referenten nehmen mit Rede- und Antragsrecht an der Mitgliederversammlung teil.

## § 8

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Festlegung von Richtlinien für die Aufgaben und Vorhaben der Arbeitsgemeinschaft sowie Behandlung von Konzeptionsfragen,
- b) Entgegennahme von Rechenschaftsberichten des Vorstandes,
- c) Festsetzung des Haushaltsplanes und Genehmigung der Jahresrechnung,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl des Vorstandes,
- f) Aufnahme von Mitgliedern,
- g) Ausschluss von Mitgliedern,
- h) Festsetzung der Delegiertenzahlen nach § 7 Abs. 1,

- i) Festlegung der außerordentlichen Mitglieder mit dem Recht, eine Delegierte bzw. einen Delegierten zu benennen (nach § 7.4 der Satzung),
- j) Berufung der Delegierten nach § 7 Abs. 5,
- k) Wahl von drei Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfern,
- l) Einsetzung der Beiräte und Arbeitskreise,
- m) Einsetzung von Projektgruppen,
- n) Erlass einer Rahmengesäftsordnung für die Arbeitsgremien der aej,
- o) Erlass einer Beitragsordnung,
- p) Satzungsänderung,
- q) Genehmigung der Niederschriften vorangegangener Sitzungen.

## § 9

### Arbeitsweise

(1) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen.

Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es von mindestens einem Viertel der Delegierten schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung in Textform mindestens sechs Wochen vorher. Die Textform ist auch gegeben, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt, sofern eine E-Mail-Adresse mitgeteilt wurde.

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von der bzw. dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin bzw. vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens Zweidrittel der Mitglieder durch anwesende Delegierte vertreten sind sowie mindestens je drei Delegierte aus jeder in § 4 Abs. 1 benannten Mitgliedergruppen anwesend sind.

(3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so liegt die Beschlussfähigkeit bei der nächsten Tagung der Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten vor, wenn diese Tagung schriftlich unter Angabe der gleichen Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen wurde und bei der Einladung auf die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten hingewiesen worden ist.

## § 10

### Beschlüsse und Wahlen

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sollen von der Einmütigkeit aller Delegierten getragen werden.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Die Mehrheit ist dann zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Delegierten dem Beschlussantrag zugestimmt haben.

(3) Folgende Beschlüsse erfolgen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten:

a) Aufnahme von Mitgliedern,

- b) Einsetzung der Beiräte und Arbeitskreise,
- c) Einsetzung von Projektgruppen,
- d) Erlass einer Rahmengeschäftsordnung für die Arbeitsgremien.

(4) Folgende Beschlüsse erfolgen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten:

- a) Ausschluss von Mitgliedern,
- b) Festsetzung der Delegiertenzahlen nach § 7 Abs. 1,
- c) Erlass einer Beitragsordnung,
- d) Satzungsänderung.

(5) Auf Antrag eines Mitgliedes der Arbeitsgemeinschaft wird ein Gegenstand zur Grundsatzfrage erhoben. Die Beschlussfassung in einer Grundsatzfrage erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung, sofern die Mitgliederversammlung nicht einstimmig etwas anderes beschließt. Beschlüsse in einer Grundsatzfrage werden mit Siebenachtelmehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Minderheitenvoten sind auf Wunsch zu veröffentlichen. Gegenstände des § 8 Buchst. b) bis q) sowie des § 9 Abs. 3 und des § 16 können nicht zur Grundsatzfrage erhoben werden.

(6) Bei Beschlüssen nach Abs. 4 und 5 haben Delegierte nach § 7 Abs. 4 und 5 kein Stimmrecht.

(7) Wahlen erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Delegierten.

### III. Abschnitt

Vorstand

§ 11

Zusammensetzung und Amtsdauer

(1) Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister und bis zu sechs Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. Mindestens je eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer sowie je eine Person aus dem Kreis der anderen Vorstandsmitglieder ist aufgrund von Nominierungen eines Mitgliedes aus den in § 4 Abs. 1 Buchst. a) bis c) genannten Mitgliedergruppen zu wählen. Solange und soweit für diese Plätze keine Nominierungen vorliegen, bleiben sie unbesetzt.

(2) Den Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bilden die bzw. der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister. Sie vertreten die Arbeitsgemeinschaft gleichberechtigt und jeweils allein nach außen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.

(4) Generalsekretärin bzw. Generalsekretär und Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil und haben Rede- und Antragsrecht.

## § 12

### Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand im Sinne des § 11 Abs. 1 hat folgende Aufgaben:

a) Er führt die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft; dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden,

b) er beruft die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär, die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer,

- c) er beruft auf Vorschlag der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs die Referentinnen und Referenten,
- d) er entscheidet über die Gesamtorganisation der Geschäftsstelle, er genehmigt deren Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan,
- e) er bereitet die Mitgliederversammlung vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- f) er koordiniert die Arbeit der Beiräte und Arbeitskreise sowie der Projektgruppen und beruft deren Mitglieder,
- g) er nimmt alle weiteren Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft wahr, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
- h) er setzt Fachkreise ein.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 11 Abs. 2 hat folgende Aufgabe:

Er vertritt die Arbeitsgemeinschaft gegenüber ihren Mitgliedern und nach außen.

## § 13

Arbeitsweise des Vorstandes nach § 11 Abs. 1

(1) Der Vorstand kommt auf Einladung in Textform der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zu seinen Sitzungen zusammen. Die Textform ist auch gegeben, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Personen nach § 11 Abs. 2, anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(4) Der Vorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen die selbständige Erledigung einzelner Aufgaben übertragen. Er kann andere Gremien zur Bearbeitung von Aufgaben einsetzen. Näheres regelt die Rahmengesäftsordnung.

(5) Von den Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vorstandes sowie den Delegierten der Mitgliederversammlung zuzustellen ist.

#### IV. Abschnitt

##### Geschäftsstelle

##### § 14

##### Geschäftsstelle

(1) Die Arbeitsgemeinschaft hat eine Geschäftsstelle. Diese wird von der Generalsekretärin bzw. vom Generalsekretär geleitet. Sie bzw. er ist dem Vorstand verantwortlich.

(2) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer können vom Vorstand bevollmächtigt werden, die Arbeitsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (§ 30 BGB).

## V. Abschnitt

### Schlussbestimmungen

#### § 15

##### Mitgliedsbeiträge

Die Arbeitsgemeinschaft erhebt von ihren ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern jährliche Mitgliedsbeiträge. Die jeweilige Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung nach § 8 o festgelegt.

#### § 16

##### Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern der aej bis spätestens acht Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Vor der Beschlussfassung über eine Auflösung ist die Evangelische Kirche in Deutschland und die Vereinigung der Evangelischen Freikirchen zu hören.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Evangelische Kirche in Deutschland und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 3 zu verwenden.

## § 17

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister Hannover in Kraft.

Beschlossen am 8. März 1996 auf der 104. Mitgliederversammlung der aej in Dassel.

### Geändert am

22. November 1997 auf der 106. Mitgliederversammlung der aej in Oberwesel,

21. November 1998 auf der 107. Mitgliederversammlung der aej in Erfurt,

26. November 2006 auf der 116. Mitgliederversammlung der aej in Plön,

25. November 2007 auf der 117. Mitgliederversammlung der aej in Rothenburg ob der Tauber,

21. November 2010 auf der 121. Mitgliederversammlung der aej in Plön,

20. November 2011 auf der 122. Mitgliederversammlung der aej in Berlin,

25. November 2018 auf der 129. Mitgliederversammlung der aej in Pappenheim.

Pappenheim, den 25. November 2018

Dr. Sven Evers

Vorsitzender der aej